§ 11 Anmeldung zur Prüfung

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb der von der Geschäftsstelle bestimmten Frist unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der Geschäftsstelle erfolgen. ²Soweit der Prüfling von seinem Arbeitgeber angemeldet wird, ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Prüflings vorzulegen. ³Auf das Antragsrecht nach § 18 ist hinzuweisen.
- (2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 12 genannten Voraussetzungen beizufügen.